Instruction

für die Borfteher der Rheinischen Provinzial-Taubstummen-Auftalten.

Auf Grund des §. 7 des Allerhöchst genehmigten Reglements, betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummen-Schulen zu Brühl, Kempen, Mörs und Neuwied in die ständische Central-Verwaltung und deren Leitung und Verwaltung wird hiermit für die Borsteher der Rheinischen Provinzial-Taubstummnen-Anstalten solgende Dienstinstruction erlassen.

8 1

Der erste Lehrer und Borsteher der Anstalt ist der unmittelbare Borgesetzte der bei der Anstalt angestellten Lehrer; er hat deren dienstliche Wirksamkeit und außerdienstliche Filhrung zu controliren und bei Berletzung ihrer Dienstpflichten oder bei tadelhafter Filhrung außer dem Dienste das Necht, denselben Warnungen und Berweise zu ertheilen, sowie die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläusig zu untersagen. Im letzteren Falle hat er jedoch an den Provinzial-Verwaltungsrath sofort Bericht zu erstatten und wegen des weiteren Berhaltens Instruction zu erbitten. Ebenso sind Beschwerden über die mangelhafte Dienstsührung der Lehrer an den Provinzial-Verwaltungsrath zu richten.

8. 2.

Der Anstaltsvorsteher ist besugt, den an der Anstalt angestellten Lehrern Urlaub auf einen Tag zu ertheilen, und hat in diesem Falle wegen Bertretung des Beurlaubten durch die anderen Lehrer die nöthigen Anordnungen zu treffen. Urlaubsgesuche auf längere Zeit sind dem Provinzial-Berwaltungsrathe unter Abgabe von Borschlägen, in welcher Weise der Schulunterricht ergänzt werden soll, zur Entscheidung vorzulegen. Seine eigene Beurlaubung hat der Anstaltsborsteher beim Provinzial-Berwaltungsrathe zu beantragen.

§. 3.

Der Austaltsvorsteher hat mit Hülfe ber übrigen Lehrer die Rezeptions-Prüfungen ber Austalt überwiesenen Zöglinge in den bestimmten Aufnahme-Terminen vorzunehmen, die zur Aufnahme ungeeigneten Zöglinge bei Krankheitsumständen nach Communication mit dem Austaltsarzt sosort zu entlassen und dem Provinzial-Berwaltungsrathe über das Ergebniß der Prüfungen unverzüglich Anzeige zu machen, damit Sinweisungen neuer Zöglinge noch rechtzeitig ersolgen können.

Der Anstaltsvorsteher hat für eine zweckmäßige Unterbringung der taubstummen Anstaltsschüler in christlich gesinnten und sittlich bewährten Familien Sorge zu tragen, mit den Pslegeeltern nach dem beigefügten Schema Contracte abzuschließen und dem Provinzial-Verwaltungsrathe eine Nachweise über die zu zahlenden Pflegesätze für die einzelnen Kinder nach anliegendem Muster vorzulegen.

Bei Unterbringung der Zöglinge in Privatpflege darf der im Etat normirte Pflegesats nicht überschritten werden. Die Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths ist einzuholen, wenn in einzelnen Fällen über die bisherigen gewöhnlichen Pflegesätze des Ortes hinausgegangen werden soll.

mattaling assumentation Colorander S. 5. Instable 196-1914 had not

Es gehört zu den besonderen Amtspflichten des Anstaltsvorstehers, die Wohlsahrt der taubstummen Kinder auf alle Weise zu befördern. Zu dem Ende hat er die Controlle über die Pflegeeltern und Lehrmeister der taubstummen Zöglinge zu führen, darauf zu achten, daß die eingegangenen Contracte gewissenhaft ersüllt werden, daß die Pflege und Ernährung der Kinder gut und zwechnäßig ersolgt. Er hat die Pflegeeltern auf die wichtigsten Buncte der Taubstummen-Erziehung ausmerksam zu machen, und dafür Sorge zu tragen, daß die Zöglinge nach Ansertigung der Schularbeiten auch zu Handarbeiten, welche ihren Kräften und fünstigem Beruse angemessen sind, angeleitet werden.

§. 6.

Der Anstaltsvorsteher hat beshalb bas taubstumme Kind öfters in ber Wohnung ber Pssegeeltern zu besuchen, bessen ganze Lage und Haltung, besonders bessen Lagerstätte, Kleidung, Berpstegung, hänsliche Beschäftigung u. s. zu revidiren, mit den Pssegeeltern über das Betragen des Kindes außer der Schule sich zu besprechen und ihnen die nöthigen Weisungen zu geben.

Insbesondere hat der Anstaltsvorsteher auch den Uebergang der Taubstummen in das practische Leben, wenn die Eltern selbst die dazu ersorderlichen Beranstaltungen nicht treffen können auf eine angemessen Weise vorzubereiten und einzuleiten.

Speziell bei Unterbringung ber Mädchen hat der Anstaltsvorsteher Familien und Frauen zu wählen, in welchen ein mütterlicher rein sittlicher frommer Sinn vorherrscht und sich Gelegens heit bietet, die Mädchen in den freien Zeiten mit weiblichen Haus- und Handarbeiten zu beschäftigen.

Der Anstaltsvorsteher kann auch die Klaffenlehrer mit regelmäßigen Revisionen ber Pflegeverhältnisse ihrer Schiller beauftragen.

§. 7.

Wenn Kinder erfranken, hat der Anstaltsvorsteher für die Zuziehung des Arztes und die angemessene besondere Bflege Sorge zu tragen.

§. 8.

Neber die gewöhnlichen Pflegekosten sind vierteljährliche Liquidationen einzureichen. Nach deren Feststellung gehen die Beträge durch die Provinzialständische Centralcasse dem Anstaltsvorsteher zur Auszahlung an die Pflegeeltern zu. 8. 9.

Die Kosten für die beschafften Kleidungsstücke für die Zöglinge, sowie die besonderen Pflegekosten in Krankheitsfällen sind aus dem permanenten Kassenvorschusse zu bestreiten und durch die bezüglichen Bürgermeisterämter unter Ueberreichung der deskallsigen Liquidationen der Regel nach semesterweise von den Heimathsgemeinden oder von den Eltern wieder einzuziehen.

Laufen diese Kosten in einzelnen Fällen derart auf, daß der Kassenvorschuß erschöpft wird, muß die Wiedereinziehung der Vorschüsse in fürzern Zeitabschnitten und möglichst beschleunigt erfolgen.

\$. 10.

Der Anstaltsvorsteher hat darauf zu sehen, daß der Unterricht in der Anstalt nach dem festgestellten Lehrplane ertheilt wird. Abweichungen von demselben dürfen ohne vorherige Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths nicht vorgenommen werden.

§. 11.

Die zur Ertheilung des Unterrichts erforderlichen kleineren Lehrmittel kann der Anstaltsvorsteher, insofern sie den Betrag von 20 Thlr. nicht überschreiten, selbstständig beschaffen, während zur Beschaffung von Lehrmittel, welche diese Summe übersteigen, die Genehmigung des Provinzial-Berwaltungsraths einzuholen ist. Ueber die vorhandenen Lehrmittel, Schulutensilien und alle Inventarienstücke der Anstalt ist ein Berzeichniß zu führen.

Auf den Liquidationen über nenbeschaffte Schulntensilien, Lehrmittel 2c. ist die Inventari, strung derselben vom Anstaltsvorsteber zu bescheinigen.

§. 12.

Die Aufsicht über die Bibliothek und die Führung eines ordnungsmäßigen Catalogs gehört zu den Obliegenheiten des Anstaltsvorstehers. Ohne Borwissen dessehen dürfen Bücher aus der Bibliothek an fremde Personen nicht verabsolgt resp. geliehen werden.

Ueber bie Ausleihungen hat ber Anstaltsvorsteher ein besonderes Ausgabejournal zu führen.

§. 13.

Der Anstaltsvorsteher hat auf die ordnungsmäßige Instandhaltung der Localien der Anstalt ein Augenmerk zu richten, kleinere dringendere Reparaturen an denselben bis zum Kosten-Betrage den 20 Ther. selbstständig vornehmen zu lassen, über größere Reparaturen aber Auzeige zu machen und Genehmigung einzuholen.

§. 14.

Bur Bestreitung der in den §§. 9, 11 und 13 der Instruction angeführten Ausgaben erhält der Anstaltsvorsteher von der Provinzialständischen Centralcasse einen permanenten Kassen-vorschuß von 100 Thr., welcher durch Einreichung und Feststellung der Liquidationen über die geleisteten Zahlungen stets wieder ergänzt wird.

Andere Zahlungen als die in den vorgenannten Paragraphen gedachten dürfen aus dem Borichusse ohne Genehmigung des Provinzial-Berwaltungsraths nicht geleistet werden.

§. 15.

Der Anstaltsvorsteher hat ben Schriftwechsel mit dem Provinzial-Verwaltungsrath und anderen Behörden und hierüber ein Correspondenzjonrnal, sowie eine ordnungsmäßige Registratur zu führen.

Schriftwechsel mit Staatsverwaltungsbehörden oder auswärtigen Behörden in Anstalts-Angelegenheiten darf er nur durch Bermittelung der Centralverwaltung führen.

§. 16.

Der Anstaltsvorsteher kann mit den übrigen Lehrern Conferenzen halten, um in denselben alles das, was die Anstalt, besonders das Unterrichts- und Erziehungswesen betrifft, zu berathen. Beschlüsse, welche für die Anstaltsvorsteher bindend sein sollen, werden darin nicht gesaßt.

§. 17.

Um Schluffe eines jeden Schuljahres ist vom Unstaltsvorsteher an die vorgesetzte Behörde über Fortgang, Bedürfnisse zc. der Taubstummenschule ein Bericht abzustatten, und darin seine auf die gemachten Ersahrungen gegründeten Berbesserungsvorschläge niederzulegen.

Düffelborf, ben 3. November 1874.

Der Borfibende des Provinzial-Berwaltungsraths.

Im Auftrage: Forster.

Nachweise der abgeschlossenen Pflegeverträge.

Nro.	Namen des AMII taubstummen Kindes.	Namen des Verpflegers.	Monat- licher Pflegejatz. Thir. Sgr. Vf.	Bemerkungen.
dur Hig	tiera realizacijanilaijstē de	Authoritary, Translation	20,034 311	nas de A Atron mijulojesti
	e de mana e de mana de de la composição	servi pauthardh		29-19
panel spar Sparence To	tales from any high line and	entifers dut indulier, an S in dulpamen unstude enligher rider els nation.	E AND STREET	son sendagal a borrel ny adomar S dua indholinin
	we may one restor marine	I B antilugi. een rõnga ila de sen Afrikarianser eer did jeddi aliein ideelahra	Lario Emiliade	ng de cominhall
	mered siedbell dans nettille	B. 3. in tanthamang Bliggling pade, sinen Unicenti, K d sewaldpanen zu wechichn	mS dow	eta auT antichen Betüte ateriahen einerse
	es de la company	5. 1. muh felic Bett (ür höj allı velfen und jo şu tegen, coj brügev fami.	dinnine Kir Ferme and Ferme and	ard triple manufig muur gefundis Kristoffik kir Kristoffik
	are an included in Landing	findels, paperhold and energic fie Kinter tee Howest to fie kinters cen Findelpeijen	THE PERSON	apartings of state
	andiningen Pjeakiog niens in einem antiskreisers und ei Se ent err Pfleger auch ei erobnes err Schubwerffe	- S. G	pagatos organización de la composition della com	Ter Phil of the marina divent of entradition and di department of the con-